

Mit dem von Hampe beigebrachten Material, in Verbindung mit den von ihm gelieferten und im Bisherigen ergänzten Nachweisungen der einzelnen Stücke bei Jaffé und sonst, lässt sich sehr wohl der Versuch unternehmen, die drei bisher unbekannten Sammlungen wenigstens vorläufig zu charakterisieren und ihr Verhältniss zu den nächstverwandten Sammlungen zu ermitteln. Die Collectionen, welche der Zeit von Gratian bis auf Bernhard von Pavia angehören, sind neuerdings von Friedberg¹ behandelt worden, soweit sie ihm bekannt waren. Auf Friedbergs Mittheilungen und Untersuchungen, zu denen sich mancherlei Ergänzungen und Berichtigungen in meiner Besprechung seines Buches² finden, ist wegen des Folgenden ein für alle Mal zu verweisen. Unbekannt ist Friedberg u. a. die Collectio Berolinensis geblieben, von der ich demnächst an anderem Orte die erste genauere Kunde zu geben gedenke.

Die drei von Hampe gefundenen Collectionen, deren Benennung in den nachstehenden Ueberschriften von mir gewählt ist, bespreche ich in ihrer chronologischen Folge.

I. Die Collectio Londinensis Regia (ca. 1179?).

Nach Hampe S. 394 zeigt die Londinensis Aehnlichkeit mit der Cottoniana (unten II); sowohl die äussere Einrichtung, d. h. die Anordnung, als auch zum Theil die einzelnen Stücke³ stimmen überein; identisch seien die Sammlungen aber keineswegs, die Reihenfolge und ein grosser Theil des Inhalts seien verschieden. —

Die Londinensis Regia ist systematisch geordnet. Sie zerfällt in 7 Titel:

I. Incipiunt decretales epistole Alexandri pape III. de statu et iure coniugii sive contracti sive contrahendi, quarum prima destinata est Cantuariensi archiepiscopo et eius suffraganeis. f. 5.

II. De statu religiosorum et de eorundem privilegio etc. f. 14.

III. De statu clericorum. f. 22.

IV. De statu et iure ecclesiarum. f. 29.

V. De casibus, in quibus non est deferendum appellationibus. f. 38.

VI. De casibus, in quibus est deferendum appellationibus. f. 42.

1) Friedberg a. a. O. (oben S. 524 N. 2). 2) Seckel in der Deutschen Litteraturzeitung 1897 n. 17 Sp. 658 — 671, vgl. ferner D. Z. f. Kirchenrecht IX, 177 N. 46. 3) Das trifft für 21 Canonen zu, s. unten S. 530.